

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/17291 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des THW-Gesetzes

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Benjamin Strasser, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/8541 –

Vorsorgestrukturen ausbauen – Ehrenamt in Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe stärken

- c) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 19/9520 –

Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2017

- d) zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 19/9521 –

Bericht zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz 2018

A. Problem

Zu Buchstabe a

Der Schutz der Bevölkerung vor besonderen Gefahren, vor denen sie sich aus eigener Kraft nicht schützen kann, ist eine der wichtigsten Aufgaben des modernen Staates. Deutschland hat ein vertikal gegliedertes, subsidiäres und maßgeblich auf Ehrenamtlichkeit und Freiwilligkeit beruhendes Bevölkerungsschutzsystem aufgebaut, das je nach Größe, Bedeutung und Entwicklung eines Schadensfalls von den unteren Ebenen zu den oberen Ebenen aufwächst und das sich im Alltag ebenso wie bei größeren Schadenslagen bewährt hat. Um die Aufgabe des Bevölkerungsschutzes erfüllen zu können, müssen Mittel des Zivilschutzes stets vorgehalten werden. Zudem unterstützt der Bund im Fall von Naturkatastrophen oder anderen schweren Unglücksfällen nach Artikel 35 des Grundgesetzes (GG) die zuständigen Landesbehörden.

Neue Gefahren, die sich z. B. aus dem internationalen Terrorismus, hybriden Bedrohungen, der Verletzlichkeit kritischer Infrastrukturen und dem Klimawandel ergeben, sowie die sich verändernde Rolle Deutschlands in der Welt führen auch zu veränderten Rahmenbedingungen für den Zivil- und Katastrophenschutz. Diesem Wandel muss sich das Technische Hilfswerk (THW) stellen und seine Fähigkeiten entsprechend anpassen. Die Konzeption Zivile Verteidigung (KZV) der Bundesregierung vom 24. August 2016 sowie das daraus entwickelte THW-Rahmenkonzept vom 20. September 2016 zeigen veränderte Herausforderungen für und Anforderungen an das THW auf.

Zudem soll die Möglichkeit geschaffen werden, die im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD der 19. Legislaturperiode vom 12. März 2018 betonte Stärkung des Ehrenamts auch im THW weiter voranzubringen. Mit Blick auf die rund 80 000 Helferinnen und Helfer im THW gilt es, die Attraktivität dieses besonderen Ehrenamts innerhalb der Zivilgesellschaft auch in Zukunft zu gewährleisten, mit klar erkennbarem unmittelbarem Nutzen für die Zivilgesellschaft. Die Bereitwilligkeit zu ehrenamtlichem Engagement ist eine persönliche Entscheidung, die von vielen Faktoren abhängt. Neben den geeigneten rechtlichen Rahmenbedingungen einschließlich ehrenamtlicher Mitgestaltung ist die gesellschaftliche Anerkennung ein wichtiger Faktor. Zu Letzterem gehören die positive Akzeptanz durch das unmittelbare Umfeld – Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Familie, Nachbarn, Freundeskreis –, aber auch die Anerkennung durch die Politik, die sich in erster Linie in der Bereitschaft äußert, die notwendigen gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion der FDP erklärt, die Bundesrepublik Deutschland müsse angesichts vielfältiger Bedrohungslagen jederzeit auf die Bewältigung von Katastrophensituationen vorbereitet sein, was aktuell mangels ausreichender Konzepte der Krisenbewältigung nicht gewährleistet sei.

Um die Versorgung der Zivilbevölkerung im Krisenfall sicherzustellen, fordert sie die Bundesregierung daher auf, unter Umsetzung konkreter Einzelmaßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass der Bund seiner Verpflichtung im Rahmen des ergänzenden Katastrophenschutzes gerecht wird.

Zu den Buchstaben c und d

Der Bund erstellt im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz und unterrichtet den Deutschen Bundestag gemäß § 18 Absatz Satz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (ZSKG) über die Ergebnisse dieser Risikoanalyse.

B. Lösung

Das geltende THWG wird an die aktuellen und künftigen Anforderungen an das THW angepasst und zur Stärkung des Ehrenamts im THW überarbeitet.

Darüber hinaus hat der Ausschuss für Inneres und Heimat entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates beschlossen, mit einer Sollvorschrift für einen Auslagerungsverzicht die Einsatzhäufigkeit des THW im Rahmen der Amtshilfe auf Ersuchen von Gefahrenabwehrbehörden zu stärken.

Zu Buchstabe a

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17291 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8541 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 19/9520.

Zu Buchstabe d

Kenntnisnahme der Unterrichtung auf Drucksache 19/9521.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs und/oder Annahme des Antrags.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Änderung im jetzigen § 3 Absatz 1 Satz 2 (künftig Satz 3) THWG führt allenfalls zu geringen Haushaltsausgaben. Die Anzahl der aus der o. a. Änderung resultierenden zusätzlichen Freistellungsfälle bzw. -zeiträume, für die eine Erstattung weitergewährten Arbeitsentgelts zu erfolgen hat, lässt sich derzeit nicht bemessen, da sich die Auswirkungen der Änderung im jetzigen § 3 Absatz 1 Satz 2 (künftig Satz 3) auf die gegenwärtige Praxis bei Freistellungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mit hinreichender Bestimmtheit voraussagen lassen.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Der finanzielle Mehrbedarf aufgrund des Änderungsantrags zum Auslagerungsverzicht wird sowohl im Haushaltsjahr 2020 als auch im Finanzplanungszeitraum aus verfügbaren Mitteln des Einzelplans 06 bereitgestellt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft ist allenfalls ein geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Insgesamt wird davon ausgegangen, dass entstehender Erfüllungsaufwand im Bagatellbereich unter 100 000 Euro pro Jahr liegt. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand ist nicht zu erwarten. Informationspflichten für die Wirtschaft sind nicht Inhalt des Änderungsgesetzes.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insgesamt entsteht der Verwaltung ein geringer jährlicher Erfüllungsaufwand im Bagatellbereich von unter 100 000 Euro pro Jahr. Dabei handelt es sich um geringfügigen Aufwand für den Bund (Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat). Auf der Ebene der Länder einschließlich der Kommunen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln auf Seiten des Bundes wird finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen.

F. Weitere Kosten

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/17291 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Auf die Erhebung von Auslagen soll verzichtet werden, soweit dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und eine Auslagenerstattung an das Technische Hilfswerk zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde ginge. Die Auslagenerstattung ginge insbesondere dann zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde, wenn

1. ihr kein Erstattungsanspruch gegenüber einer oder einem Dritten zusteht oder
2. sie aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses auf die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegenüber einer oder einem Dritten verzichtet.“

2. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Rechtsverordnung kann bestimmt oder zugelassen werden, dass aus Gründen der Billigkeit oder eines überwiegenden öffentlichen Interesses verzichtet wird

1. auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen sowie
2. auf die Erstattung von Kosten außerhalb der Amtshilfe.“;

- b) den Antrag auf Drucksache 19/8541 abzulehnen;
c) die Unterrichtung auf Drucksache 19/9520 zur Kenntnis zu nehmen;
d) die Unterrichtung auf Drucksache 19/9521 zur Kenntnis zu nehmen.

Berlin, den 11. März 2020

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz

Vorsitzende

Michael Kuffer

Berichterstatter

Sebastian Hartmann

Berichterstatter

Jochen Haug

Berichterstatter

Martin Hess

Berichterstatter

Sandra Bubendorfer-Licht

Berichterstatterin

Dr. André Hahn

Berichterstatter

Dr. Irene Mihalic

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Michael Kuffer, Sebastian Hartmann, Jochen Haug, Martin Hess, Sandra Bubendorfer-Licht, Dr. André Hahn und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/17291** wurde in der 150. Sitzung des Deutschen Bundestages am 6. März 2020 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)442).

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf **Drucksache 19/8541** wurde in der 89. Sitzung des Deutschen Bundestags am 21. März 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat überwiesen.

Zu den Buchstaben c und d

Die Vorlagen auf **Drucksachen 19/9520** und **19/9521** wurden in der 131. Sitzung des Deutschen Bundestages am 28. November 2019 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstaben c und d

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 52. Sitzung, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit** in seiner 65. Sitzung und der **Ausschuss Digitale Agenda** in seiner 51. Sitzung jeweils am 11. März 2020 empfohlen, die Vorlagen auf **Drucksachen 19/9520** und **19/9521** zur Kenntnis zu nehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 52. Sitzung am 8. Mai 2019 mit den Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und SPD beschlossen, eine öffentliche Anhörung zu der Vorlage auf Drucksache 19/8541 durchzuführen und in seiner 77. Sitzung am 11. Dezember 2019 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, die Vorlagen auf Drucksachen 19/9520 und 19/9521 in diese Anhörung mit einzubeziehen.

Die öffentliche Anhörung zu den Vorlagen auf Drucksachen 19/8541, 19/9520 und 19/9521 hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 79. Sitzung am 13. Januar 2020 durchgeführt. Für das Ergebnis der Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, wird auf das Protokoll der 79. Sitzung verwiesen (Protokoll 79/19).

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat die Vorlagen auf Drucksachen 19/17291, 19/8541, 19/9520 und 19/9521 in seiner 87. Sitzung am 11. März 2020 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/17291 in geänderter Fassung.

Die Änderungen entsprechen dem zuvor von den Koalitionsfraktionen eingebrachten Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 19(4)455, der ebenfalls einstimmig angenommen wurde.

Zu Buchstabe b

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/8541 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE.

Zu den Buchstaben c und d

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** empfiehlt die Kenntnisnahme der Vorlagen auf Drucksachen 19/9520 und 19/9521.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/17291 verwiesen. Die auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)455 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 5 – § 6 Absatz 1 THWG-E)

Intention der neuen Regelung ist entsprechend einem Vorschlag des Bundesrates durch Sollvorschrift für einen Auslagerungsverzicht unter den in den Sätzen 2 und 3 näher geregelten Voraussetzungen die Einsatzhäufigkeit des THW im Rahmen der Amtshilfe auf Ersuchen von Gefahrenabwehrbehörden zu stärken. Je häufiger das THW im Wege der Amtshilfe im Bereich der Gefahrenabwehr angefordert wird, desto mehr verfügen die THW-Einsatzkräfte über Praxiserfahrung in diesem wichtigen Bereich. Zudem kann so beispielsweise bestimmte (neue) Technik erprobt oder verstärkt zum Einsatz gebracht werden. Kostengesichtspunkte wären in diesen Fällen nicht mehr das entscheidende Kriterium für ein Ersuchen der jeweiligen Gefahrenabwehrbehörde.

Für einen solchen Verzicht sollen die bereits in Absatz 3 Satz 2 benannten Gründe der Billigkeit und des öffentlichen Interesses um den Aspekt erweitert werden, dass eine Auslagerung an das THW zu Lasten der ersuchenden Gefahrenabwehrbehörde ginge.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird den sich für den Bund aus der Gesetzesänderung ergebenden finanziellen Mehrbedarf sowohl im Haushaltsjahr 2020 als auch im Finanzplanungszeitraum aus verfügbaren Mitteln des Einzelplans 06 bereitstellen.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 5 – § 6 Absatz 3 THWG-E)

Die Neufassung von Absatz 3 Satz 2 dient der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit.

Berlin, den 11. März 2020

Michael Kuffer
Berichtersteller

Sebastian Hartmann
Berichtersteller

Jochen Haug
Berichtersteller

Martin Hess
Berichtersteller

Sandra Bubendorfer-Licht
Berichterstellerin

Dr. André Hahn
Berichtersteller

Dr. Irene Mihalic
Berichterstellerin

